

Das ist bei Motorrad-Reifenumrüstungen ab 2020 zu beachten:

Die Änderungen zur bisherigen Regelung wurden im Verkehrsblatt 15/2019 des BVMJ bekanntgegeben. Diese Regelungen gilt für alle Motorradreifen die 2020 hergestellt werden. Bei Reifen die vorher hergestellt wurden gilt einen Übergangszeit bis 2025.

Die von Reifenherstellern erstellten Bescheinigungen sind nach wie vor die Grundlage zur Beurteilung hinsichtlich der Fahrsicherheit.

Bei einer Umbereifung auf eine andere Reifengröße, dienen die Bescheinigungen künftig als Grundlage bei der Eintragung durch einen anerkannten Prüfer. Das pure Mitführen der Freigaben reicht nicht mehr aus. Die Änderung muss unverzüglich geprüft und in die Papiere eingetragen werden.

Umbereifungen die nach wie vor ohne Prüfung möglich sind:

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nicht mehr nötig, es werden Service-Informationen zur Verfügung gestellt.

1. Motorrad mit EU-Typgenehmigung wird auf ein anderes Profil bei gleichen Dimensionen umgerüstet.
2. Motorrad mit EU-Typgenehmigung und mit Reifen deren Dimension in der Zulassungsbescheinigung oder den COC Papieren verzeichnet sind.

Umbereifungen für die künftig eine Prüfung (und Eintragung) erforderlich ist:

Herstellerbescheinigung bzw. Reifenfreigabe ist für eine Begutachtung nach §21 auf Grund §19 (2) StVZO erforderlich.

1. Ältere Fahrzeuge für die noch keine EU-Typgenehmigung vorliegt (Typgenehmigung nach § 20 o. § 21 StVZO). Auch bei gleicher Größe.
2. Änderung der Reifendimensionen, die nicht in den Zulassungsunterlagen aufgeführt sind. Auch bei Umrüstungen von Zoll- auf metrische Größen muss ein Prüfer die Größen eintragen.
3. Änderung der Bauart (Radial statt Diagonal).

Die verwendeten Reifen müssen in jedem Fall mit einer E-Nummer nach ECE75 gekennzeichnet sein. Load und Speed Index muss den Anforderungen entsprechen.

BRIDGESTONE



Die Teilnahme ist ganz einfach:

Reifen kaufen



Registrieren



*Gewährleistung von 24 Monaten erhalten!**



Bridgestone Motorradreifen bei einem Biker`s Club Händler kaufen.

**Weitere Infos unter / Para más información visita:*

bridgestone-simplyride.eu

wdk PRESSEDIENST

wdk informiert über neue Freigaberegeln bei der Umrüstung von Motorradreifen

Der Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie (wdk) weist auf wichtige Änderungen bei der Bereifung von Motorrädern hin. Anders als früher kann eine herstellerseitige Bereifungsempfehlung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht länger als alleiniger Nachweis über eine gefahrungsfreie Montage mit abweichender Dimension oder Bauart herangezogen werden. Vielmehr ist nun eine kostenpflichtige Begutachtung erforderlich bei Reifen, die seit Beginn des Jahres hergestellt wurden und von 2025 an bei allen Reifen mit abweichender Dimension oder Bauart.

Hintergrund ist eine Klarstellung, die im Verkehrsblatt 15/2019 veröffentlicht wurde und die auch unter <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/rad-reifenkombination-kraft-raeder.html> abgerufen werden kann. Bisher durften bei Motorrädern viele Reifenkombinationen, die nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen sind, ohne Eintragung oder Abnahme durch technische Dienste gefahren werden, wenn eine vom Reifenhersteller ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung mitgeführt wurde.

Nun ist festgelegt, dass für Bereifungen in originalen Reifengrößen eine Reifenfreigabe rechtlich nicht erforderlich ist. Für Bereifungen mit geänderter Reifengröße oder Bauart sieht die Neuregelung vor, dass eine unverzügliche Vorführung des Motorrades für eine Be-

gutachtung nach § 21 StVZO erforderlich ist. Anderenfalls erlischt die Betriebserlaubnis des Gefährts. Zu deren Wiedererlangung ist dann eine Vorführung und Abnahme bei technischen Diensten und eine anschließende Eintragung in die Fahrzeugpapiere erforderlich. Dies ist im Gegensatz zur bisherigen Regelung für den Endverbraucher mit Kosten für die Begutachtung und die Änderung der Fahrzeugpapiere verbunden.

Wie Stephan Rau, Technischer Geschäftsführer beim wdk, erläutert, werden die Reifenhersteller ihre Bescheinigungen zukünftig in „Serviceinformationen“ und „Herstellerbescheinigungen“ unterteilen. „Die Serviceinformation gilt als Nachweis der Eignung einer Bereifungskombination für Motorräder mit EU-Typgenehmigung, wenn die Reifengröße bzw. -bauart in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist. Diese Bereifungen sind also nicht eintragungspflichtig. Bereifungsmöglichkeiten mit abweichender Reifengröße oder Bauart werden künftig in der neu definierten Herstellerbescheinigung dokumentiert, die die Reifenhersteller nach technischer Prüfung und fahrdynamischen Tests erstellen. Allerdings stellt die Herstellerbescheinigung keine Garantie dafür da, dass die darin genannte Bereifung durch die technischen Dienste abgenommen und in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.“ Der wdk empfehle, nur getestete und freigegebene Reifen zu montieren und die Reifenfreigabe bzw. die neue Serviceinformation mitzuführen.

Der Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk) ist die Spitzenorganisation der deutschen Hersteller von Bereifungen und Technischen Elastomer-Erzeugnissen. Er vertritt mehr als 160 Unternehmen mit rund 75.000 Beschäftigten und einem Gesamtjahresumsatz von knapp zwölf Milliarden Euro. Mehr als 80 Prozent der Netzwerkpartner sind an der automobilen Wertschöpfungskette beteiligt.

Verantwortlich:

Dr. Christoph Sokolowski
wdk e.V. • Unter den Linden 26 • 10117 Berlin
Tel. 030 726216-121 • Fax 069 7936-175
c.sokolowski@wdk.de • www.wdk.de